



Sofern Sie Ihre Daten in den Endnutzerverzeichnissen gem. § 17 Abs. 2 TTDSG veröffentlichen, ändern, löschen lassen möchten, füllen Sie bitte das Formular vollständig aus und schicken es bevorzugt per E-Mail an internet@wemag.com oder per Fax an 0385 . 755-3050 zurück.

Neueintrag ins Telefonbuch

Änderung im Telefonbuch

Löschung des Telefonbucheintrags

1. Kundendaten

Kundenname

Kundennummer

Vertragsnummer

2. Eintrag

<input type="checkbox"/> Für Telefon	<input type="checkbox"/> Für Fax	<input type="checkbox"/> als privater Eintrag	<input type="checkbox"/> als geschäftlicher Eintrag
<input type="checkbox"/> Für Telefon	<input type="checkbox"/> Für Fax	<input type="checkbox"/> als privater Eintrag	<input type="checkbox"/> als geschäftlicher Eintrag
<input type="checkbox"/> Für Telefon	<input type="checkbox"/> Für Fax	<input type="checkbox"/> als privater Eintrag	<input type="checkbox"/> als geschäftlicher Eintrag
<input type="checkbox"/> Für Telefon	<input type="checkbox"/> Für Fax	<input type="checkbox"/> als privater Eintrag	<input type="checkbox"/> als geschäftlicher Eintrag
<input type="checkbox"/> Für Telefon	<input type="checkbox"/> Für Fax	<input type="checkbox"/> als privater Eintrag	<input type="checkbox"/> als geschäftlicher Eintrag

Titel und Namenszusätze (z. B. Dr., Graf, von) max. 20 Zeichen **Vorname** max. 30 Zeichen

Nachname/Firma (Tragen Sie hier den Namen ein, unter dem Sie im Telefonverzeichnis gesucht werden möchten.) max. 80 Zeichen

Straße, Nr. (Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Straße/Nr. veröffentlicht wird, hier bitte nichts eintragen.)

PLZ, Ort (Für die Zuordnung zu einem regionalen Telefonbuch benötigen wir mindestens PLZ und Ort. Die PLZ darf keine Postfach- oder Großkunden-PLZ sein.)

Branche (Bei geschäftlichen Einträgen. Es darf nur **EINE** Branche angegeben werden.)

3. Veröffentlichung

Standardmäßig beauftrage ich die WEMAG, den Eintrag (siehe 2.) in gedruckten (z. B. Telefonbuch) und elektronischen (z. B. CD, Internet) Teilnehmerverzeichnissen einzutragen. Über meinen Eintrag dürfen telefonische Auskünfte erteilt werden.

- In gedruckten Verzeichnissen In elektronischen Verzeichnissen
- Bei telefonischen Auskunftsdiensten, mit Auskunft: über kompletten Eintrag nur zur Rufnummer

Die Telefonauskunft von Namen oder Namen und Anschrift eines Teilnehmers, von dem die Rufnummer bekannt ist („Inversauskunft“), ist zulässig, wenn der Teilnehmer, der in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, nach einem Hinweis seines Diensteanbieters auf seine Widerspruchsmöglichkeit nicht widersprochen hat.

Ich widerspreche der Inverssuche

4. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Kunde